

Landgericht Frankfurt am Main

2-03 O 406/25



Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

Jörg Reinholz, Hafenstr. 67, 34125 Kassel

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED], 60385 Frankfurt am Main

Geschäftszeichen: 865/25

gegen

Andreas Skrzepietz, [REDACTED] 94, 30655 Hannover

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte der Haintz legal Rechtsanwalts GmbH, Ostheimer Straße 28, 51103 Köln

Geschäftszeichen: 000907-25

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 3. Zivilkammer – durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Frost, die Richterin am Landgericht Monro-Kabel und den Richter am Landgericht Dr. Daßbach auf die mündliche Verhandlung vom 11.06.2026 für Recht erkannt:

I. Dem Beklagten wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzendes Ordnungsgeld bis zu € 250.000 für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, eine Ordnungshaft bis zu sechs Monaten,

untersagt, über den Kläger zu behaupten und/oder zu verbreiten oder verbreiten zu lassen:

A. Jörg Reinholz aus Kassel lügt vor Gericht -Reinholz hatte behauptet nie in Haft gewesen zu sein.

B. Er hauste aber bereits in demselben Slum , in dem er auch heute noch residiert

wie geschehen in dem durch den Widerbeklagten unter URL <https://docmacher.substack.com/p/jorg-reinholz-aus-kassel-lugt-vor> am 10.07.2025 veröffentlichten Beitrag
Anlage 1

und

C. Jörg Reinholz aus Kassel lügt vor Gericht - Er sei nie in Ordnungshaft gewesen.

wie geschehen in dem durch den Widerbeklagten unter URL <https://docmacher.substack.com/p/jorg-reinholz-aus-kassel-lugt-vor> am 11.07.2025 verändertem Beitrag

Anlage 2

und

D. Jörg Reinholz aus Kassel verharmlost den Nationalsozialismus

E. Der gerichtsbekannte Querulant und Titelbetrüger Jörg Reinholz aus Kassel nennt jeden, dessen Weltanschauung ihm nicht gefällt, "Nazi", z.B. die AfD (für ihn eine "Nazipartei"), oder auch mich, obwohl das LG Frankfurt ihm das in meinem Fall verboten hat."

F. Derselbe Reinholz unterstützt das Regime in Kiew (allerdings nur mit dem Mund, denn für den Fronteinsatz ist er zu feige)

wie geschehen in dem durch den Widerbeklagten unter URL <https://docmacher.substack.com/p/jorg-reinholz-aus-kassel-verharmlost> veröffentlichten Beitrag

Anlage 3

G. Der mittellose Slumbewohner, Titelbetrüger und Denunziant Jörg Reinholz aus Kassel"

H. psychisch kranken Herrn Reinholz

I. Zumindest in dem Wahnsystem, in dem er lebt, ist das so.

J. Haldol könnte hier helfen

K. Ob er das Denunzieren in der DDR gelernt hat? Zumindest ist bekannt, daß Reinholz damals (und heute wieder) ein 100%ig linientreuer (und 100%ig feiger) Untertan war.

wie geschehen in dem durch den Widerbeklagten unter URL <https://docmacher.substack.com/p/die-spinnereien-des-selbsternannten-34> veröffentlichten Beitrag

Anlage 4

L. Querulant Reinholz dreht völlig durch

M. Ich bleibe dabei: Reinholz ist ein feiger Kriegshetzer

N. Der irre Titelbetrüger und Querulant Reinholz

wie geschehen in dem durch den Widerbeklagten unter URL

<https://docmacher.substack.com/p/querulant-reinholz-dreht-volligdurch> veröffentlichten Beitrag

Anlage 5

<https://docmacher.substack.com/p/querulant-reinholz-dreht-volligdurch> veröffentlichten Beitrag

Anlage 5

II. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

III. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu 1/6 und der Beklagte zu 5/6 zu tragen.

IV. Das Urteil ist hinsichtlich Ziffer I. A. bis N. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von jeweils 5.000 Euro und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Beklagte betreibt im Internet mehrere Blogs (vgl. dazu Bl. 22 d.A.).

Am 10.07.2025 veröffentlichte der Beklagte einen Artikel mit der Überschrift „**Jörg Reinholz aus Kassel lügt vor Gericht**“. Nach der am selben Tag erfolgten Abmahnung änderte der Beklagte am 11.07.2025 den Artikel (vgl. Anlagen 1 und 2).

Am 12.07.2025 veröffentlichte der Beklagte einen Artikel mit der Überschrift: „**Jörg Reinholz aus Kassel verharmlost den Nationalsozialismus**“.

Der Kläger meint, dem Beklagte sei klar gewesen, dass er nur falsche Tatsachenbehauptungen verbreite. Die gesamten Äußerungen dienten nur dem Zweck, den Kläger durch eine Abfolge von Beleidigungen, Verleumdungen und Herabwürdigungen zu schmähen und in der Öffentlichkeit herabzusetzen. Im Übrigen wird auf Blatt 17 ff. der Akte verwiesen.

Der Kläger beantragt,

1. wie zu I. erkannt,
2. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger eine Geldentschädigung nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die mindestens aber € 1.000,00 beträgt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte meint, dass im Gesamtkontext zu berücksichtigen sei, dass zwischen den Parteien eine schon länger schwelende Auseinandersetzung bestehe. Die streitgegenständlichen Aussagen müssten daher in der Gesamtschau der Auseinandersetzung betrachtet werden (vgl. weitergehend Bl. 95 ff. d.A.).

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Unterlassung kann der Kläger nach § 1004 BGB analog, § 823 I BGB i.V.m. Art. 2 I, Art. 1 I GG verlangen.

Das Klägervorbringen ist schlüssig, ohne dass der Beklagte dem erheblich entgegengetreten wäre. Insbesondere ist es nicht Aufgabe der Kammer aus dem Verweis auf eine längere Auseinandersetzung zwischen den Parteien im Wege der Amtsermittlung deren genauen Inhalte für das hiesige Verfahren aufzubereiten. Demnach gilt:

Die Äußerungen zu A und C sind falsche Tatsachenbehauptungen, weil sie nach dem konkreten Äußerungskontext Falschzitate darstellen. Das Klageerwiderungsvorbringen gibt hierzu nichts Rechtfertigendes her (vgl. Bl. 98 f. d.A.).

Die Äußerung zu D ist eine abwertende Meinungsäußerung, für die der Beklagte keinen rechtfertigenden Kontext dargelegt hat. Dass der Kläger den Beklagten als „Nazi“ bezeichnet hat, genügt hierfür nicht.

Die Äußerungen zu E, L und N sind ebenfalls rechtswidrige Meinungen. Der Beklagte hat nicht in einer Art und Weise dargelegt, dass ein Sachverhalt zu erkennen wäre, dessen rechtliche Bewertung die Beeinträchtigungswirkung der angegriffenen Äußerungen gerechtfertigt erscheinen lassen könnte. Dass ein Mensch viele Streitigkeiten führt (vgl. Bl. 101 ff. d.A.), macht ihn allein noch nicht zu einem Querulanten. Auch die Bezeichnung als „Titelbetrüger“ kann mit der gegebenen Beklagtenbegründung nicht als gerechtfertigt erscheinen; es fehlt schon konkreter Vortrag zu einer nach außen gerichteten Handlung.

Die weiteren Äußerungen enthalten auf die Person des Klägers abzielende persönliche Degradierungen, die er angesichts von deren Beeinträchtigungsintensität nicht hinnehmen muss.

Die Voraussetzungen für eine Geldentschädigungen liegen offensichtlich nicht vor.

Die Entscheidung zu den Kosten beruht auf § 91 I 1 ZPO, diejenige zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 S. 1 und 2 ZPO.

Dr. Frost

Monro-Kabel

Dr. Daßbach

Beglaubigt
Frankfurt am Main, 18.06.2026

Agri
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle